

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Dr. Reinhard Schultz-Hock
Uhlandstraße 16
52349 Düren

Rechts- und Ordnungsamt

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 78 a (Haus A)

Auskunft
Brigitte Rohe
Fon 0 24 21.22-10 30 11 0
Fax 0 24 21.22-10 30 91 0
amt30@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
Email vom 28.01.22 u. 31.01.22

Mein Zeichen
30/1 – 63/1

Datum
10. Mai 2022

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Schultz-Hock,

mit o.g. Emails beantragten Sie Einsicht in die Bauakte bezüglich des Bauvorhabens "Salatfabrik Graaf". Dies werte ich als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW).

Ihren Antrag lehne ich gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW ab.

Beim Inhalt von Bauakten handelt es sich um personenbezogene Informationen. Diese dürfen nur offenbart werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) IFG NRW) oder wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der begehrten Information geltend macht und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person der Offenbarung nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 1 Buchst. e) IFG NRW).

Die Einwilligung wurde durch die Bauherrin verweigert.

Ein rechtliches Interesse an der Erteilung der Information ist nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich.

Ein rechtliches Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 Buchst. e) IFG NRW erfordert, dass ein unmittelbarer Zusammenhang der beantragten Informationen mit Rechtsverhältnissen des Auskunftsbeghernden besteht. Die Kenntnis der personenbezogenen Daten muss zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich sein.

Sie begründen Ihr Interesse an der Akteneinsicht mit der Aufgabe des Naturschutzbeirates aus § 70 LNatSchG und bringen konkrete Bedenken gegen das in Rede stehende Bauvorhaben vor (Vogelschutz, Waldbrandgefahr); des weiteren machen Sie Vorschläge zum Ausgleich.

Diese Ausführungen vermögen jedoch kein rechtliches Interesse im Sinne des IFG NRW zu begründen.

Nach § 70 Abs. 1 LNatSchG sollen die Naturschutzbeiräte bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Hieraus ergibt sich aber kein Ihnen zustehendes subjektives Recht, welches Sie aufgrund der Kenntnis der beantragten Information geltend machen könnten.

Auch Ihre Bedenken und Vorschläge begründen keine derartige qualifizierte Rechtsposition, die die Kenntnis dieser Informationen erforderlich machen würde.

Das von Ihnen geltend gemachte Interesse ist nicht rechtlicher, sondern ideeller Natur. Dies ist jedoch im Sinne des IFG NRW nicht ausreichend, um einen Anspruch auf Zugang zu personenbezogenen Daten zu begründen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



(Peter Kaptain)

Allgemeiner Vertreter des Landrats